

A1 Vielfalt leben

Gremium: Vorstand KV Nürnberg

Beschlussdatum: 23.02.2021

Antragstext

1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband 2 Nürnberg

3 Präambel

4 Wir GRÜNE sind eine ökologische und soziale, basisdemokratische Partei und
5 setzen uns für eine konsequente, nachhaltige und gerechte Politik hier vor Ort
6 ein, weil wir unseren Nachkommen ein lebenswertes Nürnberg hinterlassen wollen.

7 § 1 Name und Sitz

8 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband
9 Nürnberg“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

10 (2) Die Organisation ist der Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die
11 Stadt Nürnberg im Landesverband Bayern. Sie hat ihren Sitz in der Stadt
12 Nürnberg.

13 § 2 Mitgliedschaft

14 (1) Mitglied des Kreisverbands kann jede*r werden, die*der sich zu den
15 Grundsätzen und politischen Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.

16 (2) Die Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien oder Wählervereinigungen
17 ist unzulässig.

18 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden ist unzulässig.

19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

20 (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand.

21 (2) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber*in binnen
22 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die
23 Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten mit einfacher Mehrheit.

24 (3) Die Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.

25 § 4 Ende der Mitgliedschaft

26 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung
27 sowie durch Tod.

28 (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich
29 gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

30 (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann -wie in der Landessatzung geregelt -
31 durch den Kreisvorstand vorgenommen werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(5) Der Antrag auf Ausschluss kann vom Kreisvorstand, einem Ortsverband oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können gegründet werden. Sie entfalten ihre Tätigkeit grundsätzlich in ihrem räumlichen Geltungsbereich. Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen. Ihr Vorstand besteht unter Beachtung des Frauenstatuts mindestens aus zwei Sprecher*innen. Die Ortsverbände bestimmen außerdem, welche*r Sprecher*in den Ortsverband im Beirat vertritt. Weiteres Organ ist die Ortsversammlung. Aktivitäten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

(2) Die finanzielle Ausstattung der Ortsverbände wird mit dem Kreisvorstand abgestimmt. Das Vetorecht der*des Kreisschatzmeister*in bleibt davon unberührt. Ortsverbände können nur Barkassen führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassierer*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung des Landesverbands anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

(3) Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands.

(2) Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbands.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg vor.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands
- den Bericht der Rechnungsprüfer*innen
- die Entlastung des Kreisvorstands
- die Wahl des Kreisvorstands sowie des*der Kreisschatzmeister*in
- die Wahl der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen
- die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- die Haushaltspläne des Kreisverbands
- die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Kreisverbands
- politische Bündnisse und Koalitionen auf Ratsebene
- die Geschäftsordnung des Kreisverbands

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied einzeln. Anträge zu Satzungsänderungen sind Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege mitzuteilen (Nachweis Poststempel oder Sendebericht). Abweichend von Absatz (7) werden Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum).

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Zwischen Antragstellung und Abstimmung muss jedoch eine Frist von 14 Tagen liegen.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Landessatzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisvorstand zu genehmigen ist und in einer geeigneten Form den Mitgliedern des Kreisverbands zugänglich gemacht wird.

(9) Mitgliederversammlungen finden mindestens sechsmal jährlich statt und tagen grundsätzlich öffentlich.

(10) Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Kreisverbands muss innerhalb von 7 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Ausgeschlossen davon ist die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands nach Absatz (6).

(11) Eine fristgerechte Ladung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten bekannten Anschrift oder das Senden der elektronischen Nachricht unter der letzten bekannten elektronischen Adresse (Nachweis Poststempel oder Sendebericht).

§ 7 Der Kreisvorstand

- 95 (1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern, davon 2
96 Kreisvorsitzende, 1 Schatzmeister*in und 5 Beisitzer*innen.
- 97 (2) Die Kreisvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung
98 des Frauenstatuts gesondert gewählt. Der*die Kreisschatzmeister*in wird
99 ebenfalls gesondert von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 5 Beisitzer*innen
100 werden von der Mitgliederversammlung so gewählt, dass das Frauenstatut auf den
101 gesamten Vorstand bezogen eingehalten wird.
- 102 (3) Die Kreisvorsitzenden und die*der Kreisschatzmeister*in bilden den
103 Geschäftsführenden Vorstand.
- 104 (4) Die beiden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach
105 außen.
- 106 (5) Die*der Kreisschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
107 Kassenführung. Sie*er legt dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung
108 jährlich einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplanentwurf vor.
- 109 (6) Der Kreisvorstand bestreitet die politische Arbeit und ist verantwortlich
110 für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für die
111 Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung, für die ordnungsgemäße
112 Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens, für die Aufnahme, Streichung und
113 Ausschluss von Mitgliedern und für die Einstellung und Kündigung von
114 Angestellten des Kreisverbands.
- 115 (7) Weitere Aufgaben verteilt der Kreisvorstand eigenverantwortlich auf seine
116 Mitglieder. Dabei kann er auch Aufgaben an eine*n Geschäftsführer*in delegieren.
- 117 (8) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei 2 Jahre. Die Wiederwahl ist
118 möglich.
- 119 (9) Bei der Nachwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands erfolgt diese nur für
120 den Rest der laufenden Amtszeit.

121 § 8 Der Beirat

- 122 (1) Der Beirat besteht aus je 1 Sprecher*in der Arbeitskreise und der
123 Ortsverbände, 1 von der GRÜNEN JUGEND Nürnberg maximal auf 2 Jahre gewähltes
124 Mitglied des Kreisverbands, 1 Mitglied der Stadtratsfraktion sowie den sonstigen
125 Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Kreisverband.
- 126 (2) Der Beirat unterstützt den Kreisvorstand bei seiner politischen Arbeit und
127 wirkt bei der Umsetzung von Beschlüssen als beratendes und vernetzendes Gremium
128 mit. Er hat kein Stimmrecht.
- 129 (3) Er tagt mindestens 4 Mal jährlich zusammen mit dem Kreisvorstand.

130 § 9 Arbeitskreise

- 131 (1) Arbeitskreise sind auf der Grundlage der Grundsätze und inhaltlichen
132 Beschlüsse der Partei regelmäßige Arbeitsgruppen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie
133 arbeiten autonom in ihren Fachbereichen.
- 134 (2) Die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene bedarf der Zustimmung
135 der Mitgliederversammlung. Die Bildung und Ziele eines Arbeitskreises sind den
136 Mitgliedern bekannt zu machen.

137 (3) Die Arbeitskreise wählen in 2-jährigem Turnus unter Beachtung des
138 Frauenstatuts mindestens zwei Sprecher*innen und bestimmen, welche*r Sprecher*in
139 den Arbeitskreis im Beirat vertritt.

140 (4) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.

141 § 10 GRÜNE JUGEND Nürnberg

142 (1) Die GRÜNE JUGEND Nürnberg ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS
143 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg.

144 (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit
145 der GRÜNEN JUGEND Nürnberg an und unterstützt ihre Arbeit.

146 § 11 Finanzen

147 (1) Der Kreisvorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils in der ersten
148 Jahreshälfte einen Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr, sowie vor
149 Jahresende einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor.

150 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss, den
151 Haushaltsplan und eventuelle Nachtragshaushalte.

152 (3) Der Kreisvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.

153 § 12 Auflösung

154 Die Auflösung des Kreisverbands erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung
155 durch eine Urabstimmung.

156 § 13 Weitere Bestimmungen

157 (1) Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend die
158 Satzung des Landesverbands.

159 (2) Das Frauenstatut des Landesverbands und das Vielfaltstatuts des
160 Bundesverbands ist Bestandteil dieser Satzung.

Begründung

WICHTIG!! DER ANTRAG WIRD AUF DER NÄCHSTEN PRÄSENZVERANSTALTUNG EINGEBRACHT

Vielfalt Leben! Als Partei, welche die eine gendergerechte Sprache unterstützt muss dieser Grundgedanke auch wiederhall in unserer Satzung finden. Da es nicht nur Männer und Frauen gibt, müssen auch alle anderen Formen der Geschlechter mitberücksichtigt werden. Wir wollen als Partei niemanden aufgrund des Geschlechtes ausschließen.

Um diesen Gedanken zu verdeutlichen und mehr als nur das Geschlecht zu berücksichtigen, wurde in der Präampel der Begriff "gerechte" und in §13 Weitere Bestimmungen "das Vielfaltstatuts des Bundesverbands" ergänzt.

Dieser SÄA handelt ausschließlich um die Berücksichtigung aller Menschen in der Satzung. Die gegenderte Darstellung für Amts-, oder Mandatsträger*innen bedeutet nicht das auf die quotierte Plätze FIT (Frauen-, Inter-,Trans-) Personen sich bewerben dürfen, sondern weiterhin nur Frauen. Dies müsste in einem sepraten Antrag beschlossen werden.

Wir freuen uns auf eure Ideen und bitten um eure Unterstützung bei diesem Satzungsänderungsantrag.

Mit grünen Grüßen

Eurer Nürnberger Vorstand